

---

**Datum:** 23.11.2011  
**Gericht:** Amtsgericht Düsseldorf  
**Spruchkörper:** 42. Abteilung  
**Entscheidungsart:** Urteil  
**Aktenzeichen:** 42 C 11568/11  
**ECLI:** ECLI:DE:AGD:2011:1123.42C11568.11.00

---

**Tenor:**

hat das Amtsgericht Düsseldorf  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO  
ohne mündliche Verhandlung am 23. November 2011  
durch den Richter am Amtsgericht X  
für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Beklagten ein Anspruch gegen die Klägerin aus einem behaupteten Auftrag vom 7. Februar 2011 über eine kostenpflichtige Eintragung der Klägerin unter [www.xxx.de](http://www.xxx.de) nicht zusteht.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

---

(gem. § 495 a ZPO ohne Tatbestand)

1

Entscheidungsgründe:

2

3

Die Klage ist zulässig und begründet. Zunächst ist die Klage zulässig. Die Klägerin hat ein entsprechendes Feststellungsinteresse, da die Parteien über die Wirksamkeit eines möglichen Vertrages vom 7. Februar 2011. Die Klage ist auch begründet. Der Beklagten stehen keine Ansprüche aus dem Vertrag vom 7. Februar 2011 zu, da die Klägerin den Vertrag nach § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung wirksam angefochten hat. Die Übersendung des Schreibens vom 3. Februar 2011 erfüllt den Tatbestand der arglistigen Täuschung, da aus ihm nicht hinreichend hervorgeht, dass es sich um ein Angebot auf Abschluss eines kostenpflichtigen Vertrages handelt. Zu Recht weist die Klägerin in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Form des Schreibens den Anschein erweckt, es würde sich bei der angepriesenen Eintragung um eine amtliche Eintragung handeln. Dies ergibt sich bereits aus der Überschrift des Schreibens mit den Worten "Gewerbeauskunft-Zentrale". Unter einer Gewerbeauskunft versteht man üblicherweise eine solche, die bei einem entsprechenden Amt eingeholt wird. Dass es sich bei dem Schreiben um ein Angebot auf den Abschluss eines kostenpflichtigen Vertrages handelt, geht aus dem Schreiben nicht ausreichend deutlich hervor. Lediglich in dem eingerahmten Teil des Schreibens taucht beiläufig das Wort "Angebot" auf. Das von der Beklagten erwünschte Entgelt ist verdeckt aufgeführt in der Beschreibung der von der Beklagten zu erbringenden Leistungen. Erst am Ende des äußerst klein geschriebenen Textes wird in der rechten Spalte an einer Stelle, an der ein durchschnittlicher Betrachter des Lesens bereits müde ist, in einem orbiter dictum mitgeteilt, dass es sich um ein "behördenunabhängiges" Angebot handelt und durch die Unterzeichnung des Schreibens der Basiseintrag verbindlich für zwei Jahr bestellt wird. Einem durchschnittlichen Leser wird durch diese Gestaltung des Schreibens die Rechtsverbindlichkeit, die mit der Rücksendung des ausgefüllten Formulars einhergeht, verschleiert. Dies erfüllt den Tatbestand der Täuschung.

Die Beklagte handelte dabei auch ersichtlich arglistig, da die Art der Gestaltung des Schreibens ersichtlich den Sinn hat, Adressaten zum Abschluss eines Vertrages zu bewegen, den sie bei Kenntnis der wahren Folgen gar nicht abschließen würden. Die arglistige Täuschung war vorliegend auch erkennbar ursächlich für den Vertragsschluss. 4

Nach alledem liegt eine wirksame Anfechtung des Vertrages vor, so dass die Beklagte aus dem Vertrag keine Ansprüche herleiten kann. Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO. 5

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 IV ZPO nicht vorliegen. 6

Streitwert: 574,06 € 7